

(2) Gelten für die Erzeugnisse aufwandsbezogene Methoden der Relationspreisbildung, wie

- aufwandsbezogene Parameter und Preisreihen,
- aufwandsbezogene Teilpreise und Teilpreisnormative,

so ist der Industriepreis ausschließlich nach diesen Methoden zu erarbeiten. Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind berechtigt, einen Kostennachweis in vereinfachter Form entsprechend dem konkreten Stand der Organisation der Planung, Berichterstattung und der Rechnungsführung des jeweiligen Betriebes zu fordern, wenn dies in Ausnahmefällen zur Beurteilung der ökonomischen Wirksamkeit der angewandten Preisbildungsmethoden notwendig ist.

(3) Gelten für die Erzeugnisse keine aufwandsbezogenen Methoden der Relationspreisbildung, so sind die Industriepreise auf der Grundlage der kalkulationsfähigen Kosten auszuarbeiten. Es gilt folgendes vereinfachtes Verfahren:

Die Betriebe haben die den Industriepreisen zugrunde zu legenden Kosten nach dem für sie gültigen Grundschema der Kostenstellenrechnung zu gliedern und dem Erzeugnis zuzurechnen. Daraus ergibt sich als Mindestforderung folgendes Kalkulationsschema:

1. Technologische Einzelkosten
2. + Gemeinkosten für den produzierenden Bereich
und für die Leitung und Verwaltung

3. = Selbstkosten
4. + Gewinn

5. = Betriebspreis

Außerdem wenden die Betriebe bei der Preiskalkulation ihnen von den Preiskoordinierungsorganen der Industrie vorgegebene Kalkulationselemente an (wie das Normativ für Kosten für Ausschuß, Nacharbeit und Garantieverpflichtungen). Derartige Kalkulationselemente sind nur insoweit anzuwenden, als diese Kosten nicht durch die Gemeinkosten gemäß Position 2 des vorstehenden Kalkulationsschemas abgegolten sind. Bis zum Zeitpunkt der Bekanntgabe durch die zuständigen Preiskoordinierungsorgane der Industrie haben die Betriebe bei der Preisbildung das bisher gültige Kalkulationsverfahren weiter anzuwenden. Bei der Ermittlung der einzelnen Kalkulationsansätze ist wie folgt zu verfahren:

a) Technologische Einzelkosten

- Der Materialverbrauch ist auf der Grundlage der für die Betriebe gültigen Normen und Kennziffern (wie überbetriebliche und betriebliche Materialverbrauchsnormen, Stücklisten, Rezepturen und andere branchebedingte Verbrauchsvorschriften) zu ermitteln und zu den gesetzlichen Industriepreisen zu bewerten. Die Anwendung von Materialverrechnungspreisen und anderen vereinfachten Verfahren der Rechnungsführung ist zulässig.
- Die Lohnkosten sind auf der Grundlage der bestehenden Arbeitsnormen und der am 1. Januar 1973 für die Betriebe gültigen Tarife zu kalkulieren. Sind seit dem 1. Januar 1967 Lohnerhöhungen eingetreten, so sind sie in dem Maße kalkulationsfähig, wie eine der Lohnerhöhung entsprechende Senkung der Selbstkosten eingetreten ist.

b) Gemeinkosten für den produzierenden Bereich und für die Leitung und Verwaltung

Für die Kalkulation der Gemeinkosten setzen die Betriebe die für sie gültigen überbetrieblichen Gemeinkostennormative bzw. die bestätigten betrieblichen Zuschlagssätze für Gemeinkosten an. Stehen diese im Widerspruch zu den Erfordernissen einer rationellen Gestaltung des betrieblichen Reproduktionsprozesses, so sind die Betriebe berechtigt, eine Veränderung zu beantragen. Die Betriebe haben dabei den Kostennachweis auf der Grundlage der für sie gültigen Bestimmungen über Rechnungsführung und Statistik zu erbringen.

c) Gewinn

Bei der Kalkulation des Gewinns beziehen die Betriebe den für sie gültigen kalkulatorischen Gewinnzuschlag auf die festgelegte Bemessungsgrundlage.

§36

(1) Für die Betriebe gelten unter Beachtung der festgelegten Vereinfachungen die Bestimmungen der §§ 1 bis 4, 13, 17 bis 20, 27, 28 bis 34, 38, 40 und 42 bis 44.

(2) Die Betriebe sind berechtigt, die übrigen Bestimmungen dieser Anordnung anzuwenden, wenn dies der konkrete Stand der Organisation der Planung, Berichterstattung und der Rechnungsführung im Betrieb ermöglicht.

§37

Die Betriebe haben auf Anforderung der zuständigen Organe (einschließlich der staatlichen Preiskontrollorgane) zur Kontrolle, zur Analyse und zur Vorbereitung planmäßiger Veränderungen der Industriepreise unter Beachtung der für sie geltenden Vereinfachungsbestimmungen Nachkalkulationen aufzustellen. Derartige Anforderungen sind auf Ausnahmefälle zu beschränken und den Betrieben so rechtzeitig bekanntzugeben, daß sie ab Jahresbeginn die erforderlichen zusätzlichen Aufzeichnungen in ihrer Rechnungsführung vornehmen können.

XII.

Prüfung der Preisanträge, Bestätigung bzw. Einstufung der Industriepreise

§38

(1) Die Betriebe sind verpflichtet, soweit ihnen für neu in die Produktion aufzunehmende Erzeugnisse keine gültigen Industriepreise vorliegen, diese nach den Bestimmungen der Anordnung Nr. Pr. 92 vom 30. März 1972 über das Preisantragsverfahren bei dem für das jeweilige Erzeugnis zuständigen Preiskoordinierungsorgan der Industrie zu beantragen. Dies gilt nicht, wenn die Betriebe auf Grund der Preisvorschriften berechtigt sind, die Preiseinstufung selbst vorzunehmen.

(2) Die Preiskoordinierungsorgane der Industrie sind verpflichtet, bei den ihnen vorgelegten Preisanträgen die einzelnen Kalkulationsansätze der Kosten- und Industriepreiskalkulation sowie den Preisvorschlag eingehend zu prüfen. Sie sind, verpflichtet, Berichtigungen vorzunehmen, wenn die Betriebe die Preisvorschriften, insbesondere über die Ausarbeitung des Kostennachweises und des Preisvorschlages, nicht eingehalten haben.